



SATZUNG

der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Baden-Württemberg e.V.

Die Landesversammlung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Baden-Württemberg e.V. hat in ihrer Gründungs-Landesversammlung am 07. März 1987 in Stuttgart - Bad Cannstatt - zuletzt geändert durch Beschlüsse der Landesversammlungen am 28. Januar 1989 und am 21. März 1992 - nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1.1.** Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Baden-Württemberg“ - abgekürzt „THW Landeshelfervereinigung“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- 1.2.** Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 1.3.** Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der Bundes-Helfervereinigung und behält diese ständig bei.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahren sowie die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a)**
 - aa) Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
 - ab) Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ac) Die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ad) Die Ausbildung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ae) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - af) Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung

- b) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW, insbesondere als Träger örtlicher Jugendarbeit der THW Jugend
 - ba) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
 - bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
 - bc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
 - bd) Weckung von Kreativität der Jugendlichen
 - be) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - bf) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
 - c) Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes
 - d) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der
 - da) Rettung aus Lebensgefahr
 - db) Jugendarbeit
 - dc) des Zivil- und Katastrophenschutzes
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt THW oder deren gewählter Helfervertretung.

Artikel 3 - Gliederung und Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder sind die Ortsvereine in Baden-Württemberg sowie juristische und natürliche Personen als Förderer.
- 3.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.3. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesversammlung ernannt.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Ausschluß nach Artikel 3.5.
 - Austritt nach Artikel 3.7.

- 3.5. Schädigt ein Ortsverein oder Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der Vereins oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand der Landeshelfervereinigung anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluß mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter Angabe von Gründen binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
- 3.6. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 - Mittel des Vereins, Beiträge

- 4.1. Die Landeshelfervereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.
- 4.2. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der von der Landesversammlung festgesetzten Höhe.
- 4.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 4.4. Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 4.5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Artikel 3.5. aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Landesvorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

Artikel 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 - Landesvereinigung und deren Gremien

- 6.1. Die Landesvereinigung faßt die Ortsvereinigungen des Landes Baden-Württemberg zusammen. Ihre Aufgabe ist in Sonderheit:
- a) Koordinierung und Vertretung der Ortsvereinigungen des Landes in Angelegenheiten landesweiter Bedeutung
 - b) rechtsgeschäftliche Vertretung und Vermögensverwaltung für den Bereich der Landesebene
 - c) Verwaltung und Verwendung zweckbestimmter Geldbeträge öffentlicher Hände, soweit diese für die überörtliche Öffentlichkeitsarbeit sowie Förderung und Betreuung der THW-Jugend aus Landesebene bestimmt ist.

- 6.2.** Organe der Landesvereinigung sind die
- Landesversammlung
- und der
- Landesvorstand.

Artikel 7 - Landesversammlung

- 7.1.** Die Landesversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Ortsvereine oder deren Stellvertreter, den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Delegierten der Landes-THW-Jugend.

Ortsvereine mit mehr als 100 Mitgliedern entsenden für je angefangene 100 weitere Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten. Gleiches gilt für die THW-Jugend.

Fördermitglieder können mit beratender Stimme an der Landesversammlung teilnehmen.

- 7.2.** Die Landesversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent der Ortsvereinigungen schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Landesvorstand beschlossen wird.
- 7.3.** Die Landesversammlung beschließt über:
- die Wahl der Landesvorstandes und dessen Entlastung
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins sowie Abberufung des Vorstandes
 - Höhe des Beitrags
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesversammlung
- 7.4.** Der erste Landesvorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt. Die Gründungsversammlung besteht aus allen Gründungsmitgliedern. Die Amtszeit des ersten Landesvorstandes endet mit dem Zusammentritt der ersten Landesversammlung.
- 7.5.** Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Artikel 8 - Landesvorstand

- 8.1.** Der Landesvorstand besteht aus:
- dem Ehrenvorsitzenden
 - dem Landesvorsitzenden
 - den beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - dem Landesschatzmeister
 - dem Schriftführer
 - den beiden Beisitzern
 - dem Landessprecher der Bundesanstalt THW mit beratender Stimme
 - dem Landesjugendleiter der THW-Jugend
 - dem THW-Landesbeauftragten mit beratender Stimme

- 8.2. Der Landesvorstand führt die Beschlüsse der Landesversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Landesversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 8.3. Der Landesvorsitzende und entweder ein Stellvertreter oder der Landschatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 8.4. In Fällen besonderer Eile der Beschlußfassung können Beschlüsse auf Antrag des Landesvorsitzenden oder eines Stellvertreters auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

In diesen Fällen leitet der jeweils Veranlassende allen Mitgliedern des Landesvorstandes, mit gleichzeitig ausgehender Post, einen Beschlußtentwurf mit einer Erläuterung zu. Binnen drei Tage ab Zugang gibt jedes Mitglied des Landesvorstandes in schriftlicher Form seine Stimme ab. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels. Die Stimmabgabe ist an die vom Absender des Beschlußtentwurfes bestimmte Anschrift zu senden. Der Beschluß ist nur dann zustande gekommen, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine zustimmende Erklärung abgegeben haben.

Artikel 9 - Verfahrensordnung für die Landesversammlung

- 9.1. Der Landesvorstand beruft die Landesversammlung ein.
- 9.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll in der Regel zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 9.3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.
- 9.4. Die Landesversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlußfähigkeit ist spätestens innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlußfähig.

- 9.5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Landesversammlung richten.

Anträge für die Landesversammlung müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch in der Versammlung, müssen aber spätestens in der nächsten Versammlung behandelt werden. Hierüber entscheidet die Versammlung.

- 9.6. Die Landesversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.7. Wahlen sind, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(Fortsetzung Artikel 9.7.)

Scheidet eine Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist er nur dann gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Als Delegierte zur Bundesversammlung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen aus sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Vertreter nach.

- 9.8.** Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 10 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 10.1.** Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bestehende Vorstand im Amt.

- 10.2.** Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

- 10.3.** Die Regelungen des Artikels 9.2. und 9.3. gelten entsprechend.

- 10.4.** Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- 10.5.** Die Regelungen des Artikels 9.6., Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 10.6.** Die Regelung des Artikels 9.8. gilt entsprechend.

Artikel 11 - Haftung

- 11.1.** Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

- 11.2.** Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches Verhalten vorliegt.

Artikel 12 - Rechtsweg

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Vereinsorganen und zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 13 - Auflösung

Die Landesversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundeshelfervereinigung zu, welches es ausschließlich für Aufgaben des Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlußfassung der Gründungsmitglieder am 07. März 1987 in Kraft.